

5. M a a ß = u n d G e w i c h t s = W e s e n .

B e k a n n t m a c h u n g .

Auf Grund des §. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar d. J. über das gewerbsmäßige Ver-
kaufen und Feilhalten von Petroleum (Reichs-Gesetzblatt Seite 40), sowie im Verfolg meiner Bekanntmachung
vom 20. April d. J. (Central-Blatt Seite 196) werden nachstehend die

„Bestimmungen, betreffend die amtliche Beglaubigung von Abel'schen Petroleum-
probern,“

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Die Kaiserliche Normal-Mischungs-Kommission wird ermächtigt, Abel'sche Petroleumprober und die
dazu gehörigen Hülfeinrichtungen nach vorgängiger Prüfung mit Anwendung eines besonderen den Reichs-
adler darstellenden Zeichens zu beglaubigen.

Hinsichtlich der im Bedürfnisfalle auch außerhalb Berlins von der Normal-Mischungs-Kommission zu
errichtenden Abfertigungsstellen für Prüfungen und Beglaubigungen dieser Art, sowie hinsichtlich der Wieder-
holung der Prüfung und Beglaubigung der Abel'schen Petroleumprober bleibt nähere Bestimmung vor-
behalten.

§. 2.

1. Zur Prüfung im Sinne des §. 1 werden nur solche Abel'sche Petroleumprober zugelassen, deren
Einrichtung, soweit der bloße Anblick dies überhaupt erkennen läßt, von der in der Bekanntmachung vom
20. April d. J. enthaltenen Beschreibung und Zeichnung nicht abweicht.

2. Außerdem sollen die zur amtlichen Prüfung zuzulassenden Abel'schen Petroleumprober den
folgenden, die Zuverlässigkeit ihrer Angaben in besonderer Weise sichernden Vorschriften genüge leisten.

a. Die Deckplatte des Wasserbehälters soll an deutlich erkennbarer Stelle die Bezeichnung „Abel'scher
Petroleumprober“ enthalten, und ein auf ihr festgenietetes oder -gelöthetes Metallschild soll den Namen und
Wohnort des Verfertigers sowie die Fabriknummer des Probers angeben. Letzteres Schild darf zugleich zur
Anbringung der vorerwähnten Bezeichnung benutzt werden.

b. Die Vorderseite der Skale jedes der beiden zum Prober gehörigen Thermometer soll die Be-
zeichnung „Centigrade“, die Rückseite der Skale des in das Petroleumgefäß einzusenkenden Thermometers die
Bezeichnung „Thermometer t_1 für Petroleumprober“, und die Rückseite der Skale des in den Wasserbehälter
einzusenkenden Thermometers die Bezeichnung „Thermometer t_2 für Petroleumprober“ enthalten. Die Skalen
beider Thermometer sollen außerdem den Namen und Wohnort ihrer Verfertiger angeben. Ausnahmsweise
sind bis zum 1. Januar 1883 auch solche Prober zur Prüfung zuzulassen, bei denen die sämtlichen vor-
stehenden Bezeichnungen der Thermometer auf einer geeigneten Stelle ihrer gläsernen Umhüllung eingekätzt sind.

c. Die Metallflächen des Petroleumprobers sowie die äußeren Glasflächen der zugehörigen Thermo-
meter sollen derartig beschaffen sein, daß die nach §. 5 erforderlichen Stempelungen und sonstigen Verzeich-
nungen auf denselben genügend deutlich und leicht ausführbar sind.

d. Der Deckel des Petroleumgefäßes soll zur Erhöhung der deutlichen Wahrnehmbarkeit der Ent-
flammung dunkel gebeizt sein.

e. Die Kugel des in das Petroleumgefäß einzusenkenden Thermometers soll einen Durchmesser von
nahezu 9 mm haben.

f. Der Bügel, welcher die Drehungsachse der Zündungslampe aufnimmt, soll, ebenso wie die
Dochtülle dieser Lampe, durch Verstärkungsrippen gegen nachträgliche Verbiegungen thunlichst geschützt
sein, und die Unveränderlichkeit der Lage dieser Drehungsachse innerhalb der bezüglichen Oeffnungen des
Bügels soll dadurch in besonderer Weise gesichert sein, daß dieselbe nicht durch Zapfen, die mit der Lampe
verbunden sind und deshalb zur Herausnahme der letzteren offene Lager erfordern, sondern durch einen Stahl-
stift mit Kopf gebildet wird, welcher durch zwei einander gegenüberliegende geschlossene Durchbohrungen des
Bügels und durch ein in den Lampenkasten eingeschlossenes Röhrchen hindurchgesteckt wird.

g. Dem Prober soll eine Einrichtung (Pendelzeiger, Wasserwaage) beigegeben sein, vermitteltst deren die horizontale Lage seiner Fußebene kontrollirt, und durch welche hinreichend verbürgt werden kann, daß das Petroleumgefäß bei seiner Füllung, und überhaupt der Prober bei seinen Anwendungen dieselbe Lage zu einer wagerechten Ebene hat, wie bei der amtlichen Prüfung.

h. An dem Prober oder in dem zu seinem Transport dienenden Umschlußkasten soll eine Vorkehrung getroffen sein, vermitteltst deren während des Probens durch eine vorgestellte Glasplatte der Athem des Beobachters von der Zündungsflamme abgehalten werden kann.

§. 3.

1. Die nähere Untersuchung, ob ein auf Grund von §. 2 zur amtlichen Prüfung zugelassener Petroleumprober die entsprechende Beglaubigung empfangen darf, erstreckt sich

- a) auf die Einhaltung der in der Bekanntmachung vom 20. April 1882 vorgeschriebenen Abmessungen;
- b) auf die Einhaltung des für die Leistung des Triebwerkes vorgeschriebenen Zeitverlaufs;
- c) auf die Vorschriftsmäßigkeit der Einrichtungen und die Richtigkeit der Angaben der zu dem Prober gehörigen Thermometer;
- d) auf die Richtigkeit der von dem Prober angezeigten Entflammungspunkte;
- e) auf die Richtigkeit der Angaben des eventuell dem Prober beigegebenen Metallbarometers.

2. a. Die unter 1c vorgeschriebene Prüfung der Thermometer soll in Betracht der kurz nach ihrer Anfertigung besonders starken Veränderlichkeit ihrer Angaben nicht früher als vier Wochen nach ihrer Einlieferung in Angriff genommen werden. Es ist jedoch gestattet, die Thermometer früher einzuliefern als die Petroleumprober, für welche sie bestimmt sind.

b. Die unter 1d vorgeschriebene Prüfung soll nicht vor Beendigung der unter 1a, b, c angegebenen Prüfungen vorgenommen werden. Sie unterbleibt überhaupt, sobald bei jenen Prüfungen sich Abweichungen ergeben haben, welche nach §. 4 unzulässig sind.

§. 4.

Die Beglaubigung eines Petroleumprobers darf nur dann erfolgen, wenn die nach den Bestimmungen des §. 3 ausgeführten Prüfungen ergeben haben, daß derselbe den folgenden zahlenmäßigen Vorschriften genügt.

1. Bei denjenigen Abmessungen des Probers, für welche in der Bekanntmachung vom 20. April d. J. bestimmte Zahlenwerthe vorgeschrieben sind, dürfen sich im Zuviel oder im Zuwenig keine stärkeren als die nachstehend angegebenen Abweichungen vorfinden:

- a) bei der Materialstärke (Wandstärke) aller Metalltheile 0,2 mm,
- b) bei der Mündungsweite der Dochtstülle 0,2 "
- c) bei den Abmessungen der Oeffnungen der Deckplatte und der entsprechenden Durchbrechungen des Drehschiebers 0,2 =
- d) bei dem Abstände der Spitze der Füllungsmarke vom oberen Rande des Petroleumgefäßes 0,5 =
- e) bei dem Abstände des tieffliegenden Punktes der Innenkante der Füllmündung von der oberen Fläche der Deckplatte, gemessen bei der größten durch den Drehschieber zu bewirkenden Neigung der Lampe 0,5 "
- f) bei der Materialstärke (Wandstärke) der Ebonittheile 0,5 =
- g) bei allen unter a bis f nicht aufgeführten Abmessungen des Gefäßdeckels und des Drehschiebers sowie aller mit diesen fest verbundenen Theile 1,0 =
- h) bei dem Abstände der Mitte der Kugel des Thermometers t_1 vom Ende seines Ansatzrohres, sowie bei dem Abstand der Mitte derselben Kugel von der unteren Fläche der Deckplatte (der vorschriftsmäßige Werth des letzteren Abstandes berechnet sich aus den in der Bekanntmachung vom 20. April d. J. angegebenen Abmessungen und der daselbst angegebenen Neigung des betreffenden Ansatzrohres zu 32 mm) 1,0 =
- i) bei allen anderen unter a bis h nicht aufgeführten Abmessungen 2,0 =

2. Der Zeitverlauf der Bewegung des Drehschiebers durch das Triebwerk darf von dem vorgeschriebenen Werthe im Zuviel oder im Zuwenig nicht mehr als 0,2 Zeitsekunden abweichen.

3. Die Skalen der Thermometer, deren Striche zu beiden Seiten der Quecksilberröhre in nicht unterbrochenem Zuge sichtbar sein sollen, dürfen keine derartigen Theilungsfehler zeigen, daß benachbarte Skalen-



intervalle um mehr als den fünften Theil ihrer Länge von einander abweichen. Ferner dürfen die im allgemeinen an vier verschiedenen Stellen der Skale zu prüfenden Angaben des Thermometers t_1 um nicht mehr als $0,2^\circ \text{ C.}$, und die im allgemeinen an zwei Stellen der Skale zu prüfenden Angaben des Thermometers t_2 um nicht mehr als $0,5^\circ \text{ C.}$

im Zuviel oder im Zuwenig von den Angaben des Normalthermometers abweichen.

4. Die an dem Thermometer t_1 des Probers beobachteten Entflammungstemperaturen (ohne Rücksicht auf die bei den vorangehenden Prüfungen des Thermometers gefundenen, sich innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen haltenden Abweichungen desselben) sollen die nachstehenden Fehlergrenzen einhalten:

a. Die für die verschiedenen Portionen einer und derselben Petroleumsorte unmittelbar nach einander mit dem Prober beobachteten Entflammungstemperaturen dürfen von einander um nicht mehr als $0,75$ Centigrad abweichen.

b. Der Mittelwerth der für fünf bis sieben Portionen einer und derselben Petroleumsorte ermittelten Entflammungstemperaturen darf von dem entsprechenden Mittelwerthe der Entflammungstemperaturen, welche gleichzeitige wiederholte Bestimmungen für dieselbe Petroleumsorte an dem Kontrolprober der Normal-Mischungs-Kommission ergeben, im Zuviel oder Zuwenig nicht stärker abweichen als $0,5^\circ \text{ C.}$, wobei ein Petroleum zu wählen ist, dessen Entflammungspunkt in der Nähe des maßgebenden Entflammungspunktes liegt.

c. Der Mittelwerth der Entflammungstemperaturen, welcher für zwei bis drei Portionen einer und derselben Petroleumsorte ermittelt sind, deren Entflammungspunkt um 2° bis 3° höher oder tiefer liegt, als der maßgebende Entflammungspunkt, darf ebenfalls von dem entsprechenden Mittelwerthe, welchen der Kontrolprober ergibt, im Zuviel oder im Zuwenig nicht stärker abweichen als $0,5^\circ \text{ C.}$

5. Metallbarometer, welche als zu einem Prober gehörig, zur Prüfung und Beglaubigung vorgelegt sind, dürfen in gewöhnlichen Zimmertemperaturen keine Angaben zeigen, welche um mehr als 2 Millimeter im Zuviel oder im Zuwenig fehlerhaft sind.

§. 5.

Die Kennzeichnung und Stempelung eines Petroleumprobers, welcher auf Grund von §. 4 zur amtlichen Beglaubigung zugelassen werden darf, geschieht in folgender Weise:

1. Durch Aufbringung einer und derselben Marke auf alle einzelnen abnehmbaren Theile des Probers, einschließlich der zu demselben gehörigen Thermometer und des ihm etwa beigegebenen Metallbarometers. Diese Marke soll in der Regel einen oder mehrere dem Namen des Verfertigers entnommene Buchstaben und die Fabriknummer des Probers enthalten. Diese Markierungen, für deren Ausführung Seitens der Kaiserlichen Normal-Mischungs-Kommission eine besondere Gebühr (siehe §. 7 2) erhoben wird, sollen später im allgemeinen von Seiten der Verfertiger ausgeführt werden, nachdem dieselben die Weisungen der Normal-Mischungs-Kommission hinsichtlich des ihren Probern zu ertheilenden charakteristischen Buchstabenzeichens eingeholt haben.

2. Durch Verzeichnung des bei der Prüfung des Probers auf die Richtigkeit der von ihm angegebenen Entflammungstemperaturen vorgefundenen Ergebnisses.

Diese Verzeichnung geschieht auf der Deckplatte des Wasserbehälters in unmittelbarer Nähe des unter §. 2a vorgeschriebenen Metallschildes und wird unter Beisehung des Stempelzeichens durch Aufsatzung je nach dem Prüfungsbefunde in einer der folgenden Fassungen ausgeführt:

„Der Prober (Bezeichnung mit Marke und Fabriknummer) bezeichnet den Entflammungspunkt
um $0,5^\circ \text{ C.}$ zu hoch,
um $0,25^\circ \text{ C.}$ zu hoch,
ohne merklichen Fehler
um $0,25^\circ \text{ C.}$ zu niedrig,
um $0,5^\circ \text{ C.}$ zu niedrig.“

3. Durch Stempelung aller sonstigen wesentlichen Theile des Probers, sowie der zugehörigen Thermometer und des ihm etwa beigegebenen Metallbarometers mit dem in §. 1 vorgeschriebenen Stempelzeichen.

Stempelungen dieser Art sind — außer den zur Sicherung einzelner Theile gegen nachträgliche Veränderungen oder auf Grund besonderer Wahrnehmungen etwa noch erforderlich werdenden — unbedingt anzubringen:

- a) auf dem Boden des Petroleumgefäßes,
- b) auf der oberen Fläche der Platte des Gefäßdeckels,
- c) auf dem Drehstieber,
- d) auf dem Gehäuse des Triebwerks,
- e) auf einem derjenigen Verbindungstheile (Schrauben u. s. w.), durch deren Stempelung das Abnehmen des Triebwerks von dem Gefäßdeckel verhindert wird,
- f) auf dem Lampenkasten,
- g) auf dem den Namen des Herstellers und die Fabriknummer enthaltenden Metallschild zur untrennbaren Verbindung desselben mit der Deckplatte des Wasserbehälters,
- h) auf dem Umhüllungsrohr des Thermometers t_1 ,
- i) auf dem Umhüllungsrohr des Thermometers t_2 .

Den Stempeln unter d, g und h ist die Jahreszahl der Stempelung beizufügen.

Die Stempelung auf den Glasflächen wird durch Netzung, die der metallenen Flächen entweder durch Netzung oder durch Aufschlagen bewirkt; für eine Stempelung der letzteren Art kann die vorherige Anbringung eines Binntröpfchens an den bezüglichen, den Herstellern zu diesem Zwecke näher zu bezeichnenden Stellen verlangt werden.

Die Stempelung des Metallbarometers erfolgt auf einer mittels Drahtschnur angehängten Plombe.

4. Durch Aufbringung des Stempelzeichens sowie der Jahreszahl der Stempelung, ferner der unter 1 erwähnten Marke auf eine Kontrol-Lehre aus Stahlblech, welche jedem beglaubigten Petroleumprober Seitens der Normal-Messungs-Kommission beigegeben wird und zur Kontrolle der Unverändertheit der drei nachfolgenden Abstände bestimmt ist, nämlich

- a) des Abstandes der Spitze der Füllungs-marke vom oberen Rand des Petroleumgefäßes,
- b) des Abstandes des tiefstliegenden Punktes der Innenkante der Füllmündung von der unteren Fläche der Deckplatte bei tiefster Senkung der Lampe,
- c) des Abstandes der Mitte der Kugel des Thermometers t_1 von der unteren Fläche der Deckplatte.

§. 6.

Jedem beglaubigten Petroleumprober wird eine gestempelte Umrechnungstabelle und ein Beglaubigungsschein beigegeben. Der letztere giebt, außer dem Tag der Stempelung, dem Namen und Wohnorte der Hersteller des Probers und der zugehörigen beiden Thermometer, die Fabriknummer des Probers, die der Verzeichnung unter §. 5 Nr. 2 entsprechende Verbesserung, welche etwa an die von diesem angegebenen Entflammungspunkte noch anzubringen ist, sowie die in §. 5 unter 4 aufgeführten drei Abstände bis auf 0,1 mm genau gemessen, und weist die Art der Kontrollirung dieser Abstände mit Hilfe der Kontrol-Lehre (§. 5 unter 4) nach.

§. 7.

Für die Prüfung und Beglaubigung der Petroleumprober und der dazu gehörigen Hülfs-einrichtungen sind nach Maßgabe der jedesmal erforderlich gewordenen Mühwaltungen und sonstigen Aufwendungen die nachfolgenden Gebühren zu erheben:

1. für die vollständige Prüfung und Beglaubigung eines Petroleumprobers einschließlich der Lieferung, Prüfung und Beglaubigung der Kontrol-Lehre 7,50 M.
und zwar im einzelnen:

- a) für die Prüfung der sämtlichen vorgeschriebenen Abmessungen . . . 0,50 M.
 - b) für die Prüfung des Triebwerks 0,20 "
 - c) für die Prüfung des Thermometers t_1 an vier Stellen zu je 0,15 M. 0,60 "
 - d) für die Prüfung des Thermometers t_2 an zwei Stellen zu je 0,10 M. 0,20 "
 - e) für die Prüfung der Angabe des Entflammungspunktes mit durchschnittlich 6 verschiedenen Portionen einer und derselben Petroleumsorte zu je 0,40 M. 2,40 "
 - f) für die Prüfung der Angabe des Entflammungspunktes mit durchschnittlich 3 verschiedenen Portionen einer zweiten Petroleumsorte zu je 0,40 M. 1,20 "
 - g) für die Lieferung, Prüfung und Beglaubigung einer Kontrol-Lehre . . 1,00 "
- und zwar:



- für die Lieferung derselben 0,40 M.
 für die Prüfung und Beglaubigung 0,60 =
- h) für die Ausführung der sämtlichen Stempelungen und Verzeichnungen
 (mit Ausschluß der Aufbringung der Marke nach §. 5 1) 1,40 M.
- und zwar:
- für die Stempelung des Thermometers t_2 0,15 M.
 für die Stempelung des Thermometers t_1 0,15 =
 für die Stempelung des Triebwerks und seiner Ver-
 bindungen mit dem Prober 0,20 =
 für alle übrigen Stempelungen und Verzeichnungen
 zusammen 0,90 =
2. für die etwaige Nachholung der nach §. 5 1 erforderlichen, im allgemeinen dem Ver-
 fertiger obliegenden Markierungen der Zusammengehörigkeit aller einzelnen abnehmbaren
 Theile des Probers 1,00 M
3. für die Prüfung und Beglaubigung eines beigegebenen Metallbarometers 1,00 =
- und zwar:
- a) für die Prüfung 0,90 M
 b) für die Beglaubigung 0,10 =
4. für die Verabfolgung einer gestempelten Unrechnungstabelle mit Gebrauchsanweisung 0,10 =
- Berlin, den 21. Juli 1882. Der Reichskanzler.
 In Vertretung: Eck.

6. Polizei = Wesen.

In dem Verlage von Carl Heymann hier selbst, Mauerstraße 63/65, ist unter dem Titel „Das Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ eine Druckschrift des Regierungsassessors Dr. E. Brandt erschienen, welche neben anderem bezüglichlichen Material ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß aller bis zum 1. März d. J. durch den Reichsanzeiger publizirten, auf Grund des gedachten Gesetzes erlassenen Verbote von Druckschriften und Vereinen enthält.

Der Preis des Werks beträgt 4 M.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Alexander Traffin, Loß- mann,	36 Jahre, geboren zu Wos- renska, Gouvernement Iwer, Rußland,	einfacher und schwerer Dieb- stahl (1 Jahr 7 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 1. November 1880),	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Königsberg,	24. März d. J.
2.	Constantia Trzesowska, Arbeiterwitwe,	49 Jahre, aus Totinia mata, Bezirk Kalisch, Russisch- Polen,	Diebstahl im wiederholten Rückfall und Betteln (1 1/2 Jahr Zuchthaus und 14 Tage Haft laut Erkenntniß vom 10. Januar 1881),	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Breslau,	28. Juni d. J.

